

Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dienen der Standardisierung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vorbeugung von Covid-19-Infektionen im Rahmen des Werkstattbetriebs der nbw gGmbH. Grundlage ist die jeweils aktuelle Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin, die Eindämmungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sowie der Verordnung zu Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe während der Covid-19-Pandemie.

Die durch die Geschäftsleitung und die Pandemiegruppe (Corona-Runde) festgelegten Regelungen gelten für die Dauer der laufenden Verordnungen und sind bei Folgeverordnungen anzupassen. Signifikante Änderungswünsche sind an die Geschäftsführung zu richten und bedürfen einer Abstimmung in der Pandemiegruppe.

Ansprechpartner*innen

Als Ansprechpartner für alle mit der Pandemie in Verbindung stehenden Fragen wurde Hr. Winkler (ronny.winkler@nbw.de) durch die Geschäftsleitung benannt.

Maßnahmen

Beschilderungen / Leitsysteme

Es sind Markierungen, Beschilderungen und Leitsysteme klar erkennbar bzw. in leichter Sprache oder als Piktogramme anzubringen.

Dazu gehören folgende Punkte:

- Arbeitsplätze sind mit dem Abstand von 1,5 m zu markieren
- Wegführungen sind auf dem Boden zu kennzeichnen
- Flure/Wege/Treppenhäuser sollten möglichst nur in eine Richtung benutzt werden
- Toiletten und Umkleiden sollten eine maximale (standortbezogene) Kapazitätsgrenze aufweisen.
- Verhaltensregeln werden in leichter Sprache zur Verfügung gestellt und regelmäßig als wöchentliche Unterweisung mit Nachweis durch Unterschrift den Beschäftigten vermittelt. Täglich wird auf die Einhaltung der Vorgaben in Gesprächen hingewiesen.
- Aufzüge wurden mit einer Maximalkapazität von einer Person gekennzeichnet, bei zwingender Begleitung ist maximal eine weitere Person erlaubt
- Wartebereiche sind mit Abstandsmarkierungen versehen
- Es wurden Kennzeichnung der Sitzgelegenheiten für die Person in den Arbeitsräumen und Essbereichen angebracht.
- Bei Notwendigkeit erfolgt die Umgestaltung der Räume durch Umstellen von Tischen und Mobiliar oder der Einsatz von vorhanden Trennwänden

Erstellt:	geprüft/geändert:	Freigabe Geschäftsführung:	Verteiler :	Seite 1
Winkler /QMB 26.04.2021	Coronarunde. 04.2021	Sachs 27.04.2021	Alle Mitarbeiter*innen	

Schutzmaterial

Bereitstellung allgemein

Alle Standorte der nbw gGmbH haben in allen Abteilungen stets folgendes Material in ausreichendem Umfang bereitzustellen:

- Desinfektionsmittel (für Hände / für Flächen)
- Seife
- Einmalhandschuhe
- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (*mind. 1 Stück täglich für jede /n anwesende Beschäftigte/n und Mitarbeiter*in*)
- Hautschutz- und Pflegecreme

Bereitstellung im BFB und in der Pflege

Bei der Pflege und Unterstützung der Beschäftigten, bei Transfer- und Lagerungstätigkeiten kann der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. In diesem Fall müssen Mitarbeiter*innen eine FFP2 Maske und Beschäftigte mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Abdeckung tragen. Zusätzlich muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin währenddessen flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe tragen.

Kann während körpernaher Tätigkeiten nicht sichergestellt werden, dass der/die Beschäftigte seine/n medizinische Mund-Nasen-Abdeckung während der gesamten körpernahen Tätigkeit trägt, muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zusätzlich zur FFP2-Maske eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschild tragen.

Beschaffung von Schutzmaterial

Die Beschaffung von Schutzmaterial wird durch den Einkauf der nbw zentral durchgeführt.

Die Vergabe der medizinischen Mund-Nasen-Abdeckung erfolgt an den jeweiligen Standorten.

Sars CoV 2 Schnelltests

gemäß der Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin müssen allen Beschäftigten und Mitarbeiter*innen, welche in Präsenz am Arbeitsplatz anwesend sind vom Arbeitgeber 2 mal wöchentlich ein Testangebot erhalten.

Mitarbeiter*innen mit direktem körperlichen Kontakt zu Beschäftigten (Mitarbeiter*innen der BFB's / Pflegekräfte) sind zur Durchführung dieser Tests verpflichtet.

Die Durchführung dieser Tests wird im entsprechenden Testkonzept und der dazugehörigen Betriebsvereinbarung geregelt.

Einhaltung von Abstandsregelungen

Es muss darauf geachtet werden, dass auch größere Menschenansammlungen auf den Funktionsflächen (Ein- und Ausgänge, Foyer, Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, vor dem Aufzug, im Speiseraum) vermieden werden.

Erstellt: Winkler /QMB 26.04.2021	geprüft/geändert: Coronarunde, 04.2021	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 27.04.2021	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen	Seite 2
--------------------------------------	---	--	---------------------------------------	---------

Zusammenkünfte / Versammlungen

Versammlungen, Treffen, Meetings sind mittels digitaler Medien (z.B. Microsoft Teams) durchzuführen.

Sollten Treffen in Präsenz notwendig sein, sind folgende Punkte zu beachten:

- Einhaltung der Personenobergrenzen (gem. Vorgaben zu den Räumen)
- Max. 20 Personen im Innenbereich
- Nachweis eines negativen Schnelltests (nicht älter als 24h) bei mehr als 5 teilnehmenden Personen
- Wahrung der Abstände (durch entspr. Bestuhlung)
- Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Mund-Nasen-Abdeckung

Raumkapazitäten

Die jeweiligen Verantwortlichen (*in den Werkstätten: WL/Betr.st.Ltg./ AL / AV & im BFB:AL*) beraten mit dem QMB die Kapazitätsgrenzen der Räume und legen diese unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Verordnungen fest.

Personen mit erkennbaren Symptomen:

- Erkältungsanzeichen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall verlassen den Arbeitsplatz oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits abgeklärt wurde
- mit **Einverständnis** seitens Beschäftigter und / oder ges. Betreuer*in kann eine Körpertemperaturmessung mit einem Laserthermometer kontaktlos vorgenommen werden
- Menschen mit einer erhöhten Körpertemperatur von 38 Grad Celsius werden sofort nach Hause oder in die jeweilige Wohnstätte geschickt
- Sollte ein Fahrdienst benötigt werden, muss die Wartezeit dahingehend sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Kontakte zur kranken Person erfolgen

Personen, die einer Risikogruppe angehören benötigen einen besonderen Schutz! Konkrete Abklärung mit Ihnen bzw. den gesetzlichen Betreuer*innen, zum Schutz der Betroffenen muss in diesem Fall mit den jeweiligen Ansprechpartnern erfolgen (Sozialdienst / Personalabteilung).

Alle Personen müssen in der Lage sein, Hygiene- und Abstandsregelungen zu erfassen und umzusetzen. Bei Bedarf müssen sie beim sicheren Umgang unterstützt werden.

Wiederholte Unterweisung; (bei Bedarf) Regelmäßige Reflektion/Feedback.

Erstellt: Winkler /QMB 26.04.2021	geprüft/geändert: Coronarunde. 04.2021	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 27.04.2021	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen	Seite 3
--------------------------------------	---	--	---------------------------------------	---------

Es gelten folgende allgemeine Regeln:

- Sicherheitsabstand von 1,5 m untereinander
- Das Zusammentreffen von mehr als 2 Mitarbeiter*innen in Pausen (außerhalb der Essenversorgung), Beratungen, Dienstübergaben soll vermieden und Pausen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden
- Regelmäßige Desinfektion von
 - Türklinken (mind. 3 mal am Tag)
 - Werkzeugen (nach der Benutzung oder bei Wechsel der benutzenden Personen)
 - Toiletten (wenn möglich, nach jeder Benutzung)
 - Flächen (am Ende des Arbeitstages, im Speiseraum nach Wechsel der Nutzer*innen)
- Vermeidung gleichzeitiger Nutzung von Umkleiden und Toiletten (entsprechend der Beschilderung)
- Tragen von medizinischer **Mund-Nasen-Abdeckung**
 - Auf allen Gängen/Fluren/Wegen
 - In allen geschlossenen Räumen, sofern man sich nicht auf einem festen Arbeitsplatz aufhält und den Mindestabstand von 1,5m nicht einhalten kann
 - Auf den Toiletten und in den Umkleiden
 - In Lagern und Gemeinschaftsküchen
 - In Wartebereichen
 - Bei Übergabe der Beschäftigten an Fahrdienste oder Mitarbeiter*innen
 - Beim Verlassen und Betreten der Werkstatt durch mehrere Personen auf dem gesamten Betriebsgelände der nbw
- Hygieneregeln:
 - Händedesinfizieren beim Betreten des Hauses
 - Regelmäßiges Händewaschen
 - Niesen und Husten in die Armbeuge
 - Einwegtaschentücher benutzen
 - Tägliches Wechseln des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes
 - Regelmäßiges **Durchlüften** der gemeinsam genutzten Räume (i.d.R. alle 20 min) - weit geöffnete Fenster (Stoßlüften)
 - Berührungen vermeiden: Keine Umarmungen oder Hände geben
 - Versetzte Pausenzeiten (Pausenregelung) zur Entzerrung
 - Bildung und Einhaltung fester Gruppen (keine Vermischung)
 - Überprüfung, ob ein geeignetes Schichtsystem möglich ist

Erstellt:	geprüft/geändert:	Freigabe Geschäftsführung:	Verteiler :	Seite 4
Winkler /QMB 26.04.2021	Coronarunde. 04.2021	Sachs 27.04.2021	Alle Mitarbeiter*innen	

Essenversorgung

Die Essenversorgung ist sicherzustellen. Die Hygienerichtlinien müssen eingehalten werden.

Gemäß den Sicherheitsbestimmungen wird Folgendes umgesetzt:

- die Umorganisation der Bestuhlung
- Wartebereiche markieren
- Pausen, bei denen die medizinische Mund-Nasen-Abdeckung (z.B. beim Essen) abgelegt wird und welche gemeinsam abgehalten werden dürfen nur in Räumen mit ausreichender Belüftung stattfinden
- Pausenzeiten anpassen, feste Gruppen in den Pausen
- Regelmäßige Flächendesinfektion nach den Pausenzeiten, bzw. Wechsel der Nutzer*innen
- Besteckausgabe bei Entgegennahme der Mahlzeiten
- Bei Ausgabe der Mahlzeiten ist eine medizinische Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen
- Spuckschutz an der Ausgabe und im Kassenbereich

Transporte / ausgelagerte Arbeitsplätze

Fahrdienste

- Die Fahrdienste werden durch den Sozialen Dienst auf die Sicherheitsbedingungen der nbw hingewiesen. Von der nbw beauftragte Fahrdienste müssen die Hygienevorgaben befolgen und diese werden auch vertraglich festgelegt. Bei Nichteinhaltung wird die jeweilige Fahrdienstleitung informiert.
- Es gelten dabei die gleichen Hygienebestimmungen wie unter Punkt 7.2 „innerbetriebliche Transporte“.

Interne Transporte / Dienstfahrten

Wenn möglich sollten immer die gleichen Personen gemeinsam befördert werden. Die Namen und Fahrten müssen dokumentiert werden, damit eine Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Beförderungszeiten sind so kurz wie möglich zu halten. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Abdeckung ist im Fahrzeug vorgeschrieben. Während der Fahrt sollte, so wenig wie möglich gesprochen werden. Wenn möglich sollte der Fahrerbereich mit einer abwaschbaren Kunststoffolie oder einem Segeltuchfenster abgetrennt werden.

Fahrzeuge sind bei Dienstfahrten möglichst nur durch je eine Person zu benutzen. Bei Nutzung mit einer zweiten Person ist auf gute Lüftung zu achten und medizinische Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Der Fahrzeugnutzer muss das Fahrzeug regelmäßig desinfizieren. Die Fahrzeuge sind mit Desinfektionsmittel ausgestattet.

Ausgelagerte Arbeitsplätze

Bei Tätigkeiten an ausgelagerten Arbeitsplätzen müssen im aufnehmenden Betrieb die Infektionsschutzmaßnahmen nach Infektionsschutzgesetz sowie Arbeitsschutzmaßnahmen basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bzw. dem jeweiligen Branchen-Standard gewährleistet sein.

Erstellt:	geprüft/geändert:	Freigabe Geschäftsführung:	Verteiler :	Seite 5
Winkler /QMB 26.04.2021	Coronarunde. 04.2021	Sachs 27.04.2021	Alle Mitarbeiter*innen	

Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen werden gemeinsam zwischen der nbw und dem aufnehmenden Betrieb abgestimmt und schriftlich festgelegt. Beschäftigte, die an ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt sind, werden entsprechend durch den aufzunehmenden Betrieb unterwiesen. Die Unterweisung wird protokolliert.

Der Aufnehmende Betrieb muss einen Plan zur Einhaltung der Hygiene nach Vorgaben des RKI erstellen und der nbw vorlegen.

Zutritt von betriebsfremden Personen / Gästen / Fremdfirmen

Betriebsfremde Personen dürfen nur nach vorheriger Terminabsprache die Einrichtung betreten. Dabei werden die Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der nbw dokumentiert, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Dies gilt auch für Außenarbeitsplätze. Die Erhebung dieser Daten ist nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Diese Daten werden nach 4 Wochen in unserer Aktenvernichtung vernichtet.

Betriebsfremde Personen müssen sich über die Maßnahmen informieren, welche aktuell in der nbw bzw. an Außenarbeitsplätzen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (medizinische Mund-Nasen-Abdeckung tragen, Händehygiene, Einhalten Husten- und Niesetikette ect.) gelten. Die Regeln sind für jede Person am Eingang ersichtlich. Eine Information zu den geltenden Maßnahmen erfolgt ebenso durch die Mitarbeiter*innen, welche betriebsfremde Personen empfangen.

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Werkstatt nicht betreten.

Handwerker und Dienstleister werden durch die beauftragenden Mitarbeiter*innen (z.B. Haustechnik) zum Schutzkonzept der nbw gGmbH informiert und nehmen dieses zur Kenntnis. Ein **negativer Schnelltest** muss bei längerem Aufenthalt (ab dem 2.Tag) nachgewiesen werden, bzw. kann dieser in den Räumlichkeiten der nbw kostenfrei in Anspruch genommen werden.

Betriebsfremde Personen dürfen die Räumlichkeiten der nbw nicht ohne eine medizinische Mund-Nasen-Abdeckung betreten.

Ebenso müssen diese sich beim Betreten der Räumlichkeiten die Hände waschen oder hygienisch desinfizieren. (Spender an den Türen sind vorhanden)

Ein Informationsschreiben mit allen wichtigen Informationen zu Schutzmaßnahmen und Vorgaben in der nbw wird den Besucher*innen, Gästen und Fremdfirmen zur Verfügung gestellt.

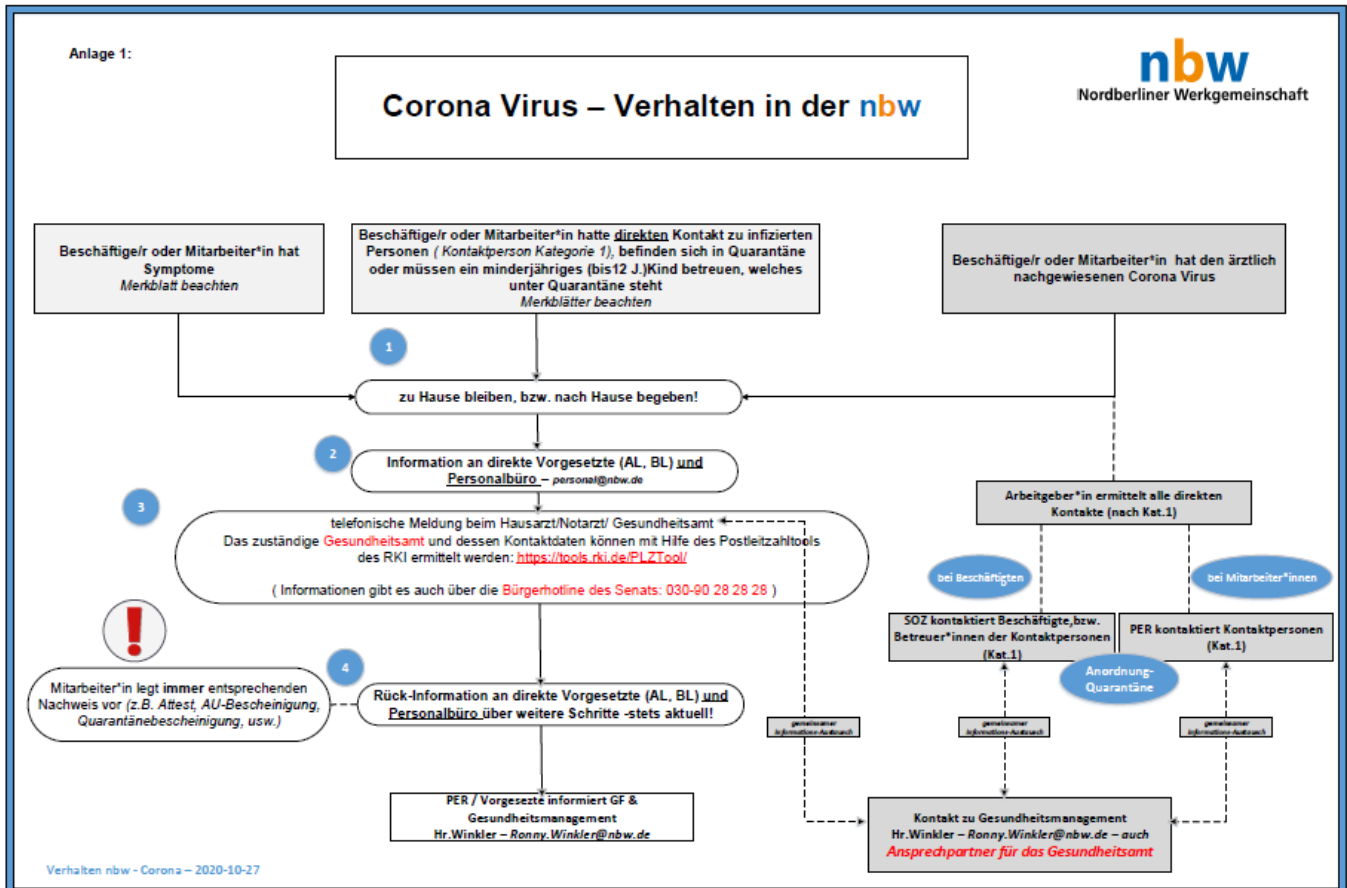
Inkrafttreten / Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. (auch gem. der aktuellen gesetzlichen Vorgaben) angepasst / aktualisiert.

Das Schutzkonzept tritt am 27.04.2021 nach Freigabe durch die Geschäftsführung in Kraft.

Erstellt:	geprüft/geändert:	Freigabe Geschäftsführung:	Verteiler :	Seite 6
Winkler /QMB 26.04.2021	Coronarunde. 04.2021	Sachs 27.04.2021	Alle Mitarbeiter*innen	

Anlage 1



Erstellt: Winkler /QMB 26.04.2021	geprüft/geändert: Coronarunde, 04.2021	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 27.04.2021	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen	Seite 7
--------------------------------------	---	--	---------------------------------------	---------

Anlage 2

